GEMARKUNG IHRINGSHAUSEN

FLUR 14 M. 1 : 1000

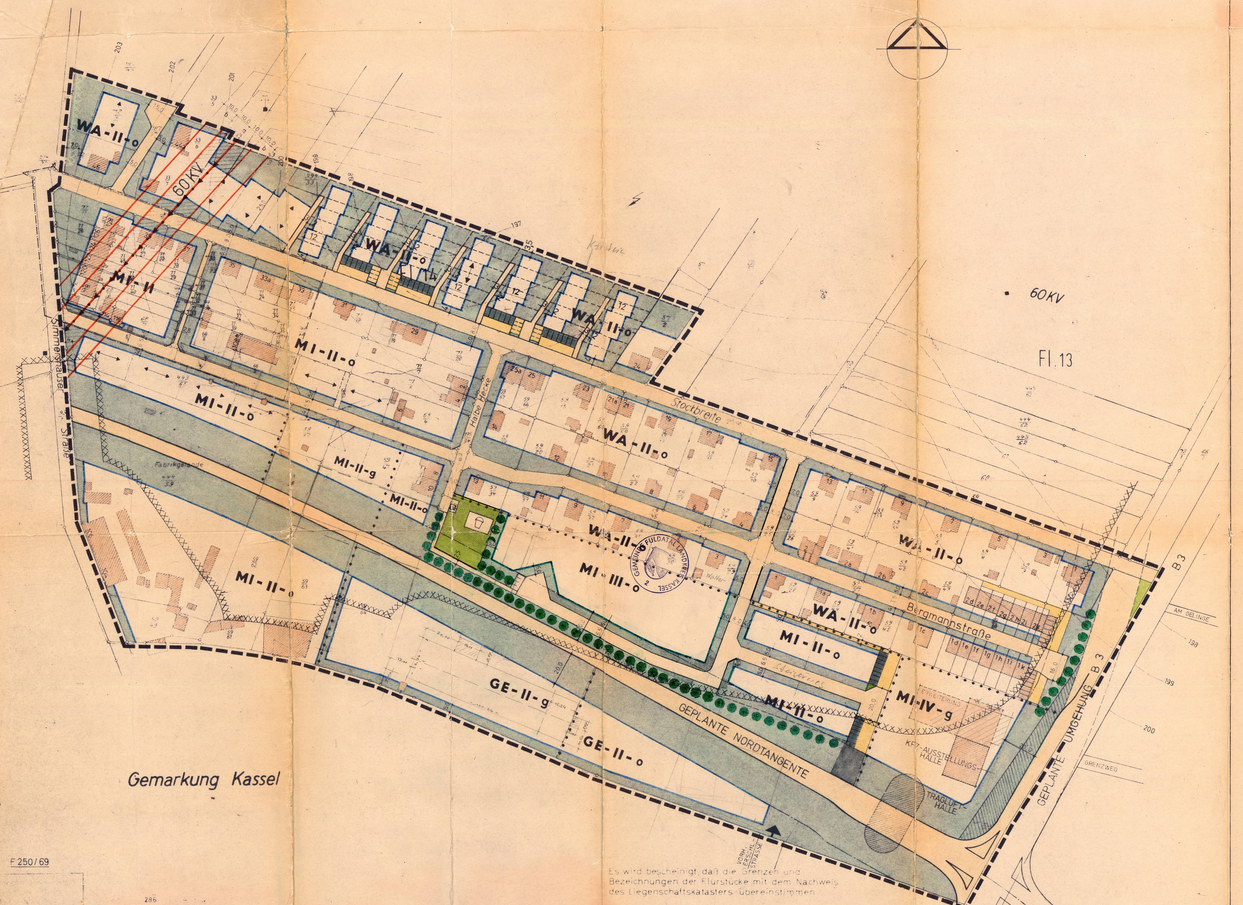

F 250/69

26.2.1969 PK 4410 8

739/69

Es wird bescheinigt daß die Grenzlinien und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

KATASTERAMT KASSEL, den 26. Febr. 1969

FULDATAL 1

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 AN DER STOCKBREITE

PLANFESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBAUG

1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 9 (1) 1a BBAUG

1.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 BAUNVO VOM 26.11.1968

WA GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ BEI Z 1-2 = 0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ BEI Z 1 = 0,5
GFZ BEI Z 2 = 0,8

1.11 GEWERBEGEBIET GEMÄSS § 8 BAUNVO VOM 26.11.1968

GE GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ BEI Z 1-2 = 0,8
GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ BEI Z 1 = 1,0
GFZ BEI Z 2 = 1,6

1.12 MISCHGEBIET GEMÄSS § 6 BAUNVO VOM 26.11.1968

MI GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ BEI Z 1-5 = 0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ BEI Z 1 = 0,6
GFZ BEI Z 2 = 0,8
GFZ BEI Z 3 = 1,0
GFZ BEI Z 4-5 = 1,1

Z = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

1.13 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN

ABGRENZUNG DER ART DER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN GEMÄSS § 1 (2) BAUNVO VOM 26.11.1968

1.131 • • • • • • BEGRENZUNGSLINIE

1.2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

1.21 **II** 2-GESCHOSSIGE BEBAUUNG ALS HÖCHSTGRENZE (BEISPIEL)

1.3 DACHNEIGUNG (GEPLANTE BEBAUUNG)

1.31 ES SIND SATTEL- UND WALMDÄCHER, DACHNEIGUNG 22 - 38° ODER FLACHDÄCHER ZULÄSSIG

2 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) 1b BBAUG

2.1 BAUWEISE GEMÄSS § 22 BAUNVO VOM 26.11.1968

2.11 o OFFENE BAUWEISE

2.12 ES SIND EINZELHÄUSER, DOPPELHÄUSER ODER HAUSGRUPPEN MIT EINER LÄNGE VON HÖCHSTENS 50 m ZULÄSSIG.

2.13 g GESCHLOSSENE BAUWEISE

2.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEMÄSS § 23 BAUNVO VOM 26.11.1968

2.21 BAUGRENZE (EIN ZURÜCKTRETEN DER GEBÄUDE IST ZULÄSSIG)

2.22 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

3 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE GEMÄSS § 9 (1) 1c BBAUG

		MINDEST-FLÄCHE	MINDEST-TIEFE	MINDEST-BREITE
3.1	1 FREISTEHENDES GEBÄUDE	500 qm	22 m	17 m
	2 ANBAU AN EINER GRENZE	170 qm	20 m	7 m
	3 ANBAU AN ZWEI GRENZEN	150 qm	20 m	6 m

4 PARKPLÄTZE UND GARAGEN GEMÄSS § 9 (1) 1e BBAUG UND § 12 BAUNVO VOM 26.11.1968

4.1 GARAGENVORHABEN, SOWEIT SOLCHE ERRICHTET WERDEN, MINDESTABSTAND VON DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE IM EINFAHRTSBEREICH 5,0 m

4.2 UMFANG DER ERFORDERLICHEN PKW-EINSTELLPLÄTZE GEMÄSS DER SATZUNG IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG

4.3 KELLERGARAGEN SIND NUR IM RAHMEN DES § 24 (3) 2. HBO VOM 6.7.1957 ZULÄSSIG. RAMPEN MÜSSEN DER GARAGENVERORDNUNG ENTSPRECHEN.

5 VERKEHRSFLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) 3. BBAUG

5.1 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

5.2 PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE — STELLPLÄTZE

5.3 ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

5.4 ÖFFENTLICHE FUSSWEGE

5.5 SICHTFLÄCHEN: SIE SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG, SICHTBEHINDERNDER LAGERUNG, BEWUCHS U. A. FREIZUHALTEN

6 VERSORGUNGSLEITUNGEN GEMÄSS § 9 (1) 13. BBAUG

6.1 20 KV-HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT SICHERHEITSSTREIFEN
60 KV ZONE a NICHT BEBAUBAR
ZONE b BEDINGT BEBAUBAR

6.2 BAUVORHABEN IM BEREICH DER HOCHSPANNUNGSLEITUNG NUR MIT ZUSTIMMUNG DES ENERGIEVERSORGUNGSTRÄGERS

7 GRÜNANLAGEN GEMÄSS § 9 (1) 8. BBAUG

7.1 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

7.2 BÄUME ZU PFLANZEN

7.3 SPIELPLATZ

8 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS GEMÄSS § 9 (5) BBAUG

8.1 BEGRENZUNGSLINIE

9. ZUR SICHERUNG DER TRASSENPLANUNG KÖNNEN GRUNDSTÜCKE M BEREICH DES ANBAUFREIEN 20,00 m STREIFENS MIT AUFLAGEN z.B. DULDUNG VON BÖSCHUNGEN ETC. VERSEHEN WERDEN.

10. IM BEREICH DES SPIELPLATZES SIND SCHUTZGITTER VORZUSEHEN.

11. BEIM BAU DER GEPL. UMGEHUNGSTRASSE SIND LÄRMSCHUTZ-MASSNAHMEN VORZUNEHMEN.

12. IN WOHNGEBIETEN SIND MIN. 8/10 DER NICHTÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK IST FÜR JE ANGEFANGENE 250 m² GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHE MIND. 1 LAUBBAUM ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.
AUF ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN PARKPLÄTZEN IST FÜR JEWEILS 4 NEBENEINANDER ANGEORDNETE STELLPLÄTZE EIN BAUM ANZUPFLANZEN.
VORHANDENE GESUNDE BÄUME SIND NACH MÖGLICHKEIT ZU ERHALTEN.

13. FÜR DEN BEREICH NÖRDLICH DER STOCKBREITE IST EIN BODENGUTACHTEN EINZUHOLEN.

ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN
(GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN)

1. STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN

1.1. LEBENDE HECKE ODER JÄGERZAUN (AUS HOLZ) MAX. HÖHE 0,8 m OHNE MASSIVE ZWISCHENPFOSTEN.

1.2. SONSTIGE EINFRIEDIGUNGEN IN ANDERER AUSFÜHRUNG ODER ANDEREN MATERIALIEN, DIE IM ÜBRIGEN DEN OBIGEN FESTLEGUNGEN ENTSPRECHEN, SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, WENN SICHERGESTELLT IST, DASS DIE DURCH EINE HECKE ODER GESCHLOSSENES BUSCH- UND STRAUCHWERK HINTERPFLANZT WERDEN.

2. DACHEINDECKUNGEN

2.1. HELLGRAUE UND GRÜNE FARBTÖNE SIND UNZULÄSSIG.

3. MÜLLTONNENEINSTELLPLÄTZE.

3.1 FÜR JEDES GRUNDSTÜCK SIND ORDNUNGSGEMÄSSE MÜLLTONNENEINSTELLPLÄTZE ZU SCHAFFEN.

4. DREMPEL

4.1 DREMPEL SIND BEI 1-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80 m BEI 2,3 UND 4 GESCHOSSEN GEBÄUDEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,40 m ZULÄSSIG. (§ 7 (5.) DER BAUSATZUNG)

4.2 DIE DREMPELHÖHE WIRD GEMESSEN IN DER FLUCHT DER AUSSENWAND VON OK. GESCHOSSDECKE BIS OK. SPARRENAUFLAGER.

5. SOCKELHÖHE (BERGSEITIG)

5.1 DIE SOCKELHÖHE DER GEBÄUDE DARF 0,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN. SIE WIRD GEMESSEN VON OBERKANTE ERDGESCHOSSBODEN BIS ZUM VORHANDENEN GELÄNDEANSCHLUSS.

6. DACHGAUBEN

6.1 DACHGAUBEN SIND NACH DER BAUSATZUNG NUR BEI DACHNEIGUNGEN AB 35° ZULÄSSIG.

7 FIRSTRICHTUNG / HAUPTGEBÄUDERICHTUNG

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN
(KEINE FESTSETZUNGEN)

VORHANDENE BEBAUUNG MIT EINGETRAGENER HAUSNUMMER

GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 WERDEN FÜR DEN BETREFFENDEN TEIL DES GELTUNGSBEREICHS AUFGEHOBEN.

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

NEUE FLURSTÜCKSGRENZE

53/32 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

HÖHENLINIE (AUS DEM MESSTISCHBLATT ENTNOMMEN)

FLÄCHEN MIT BESONDEREN BAULICHEN VORKEHRUNGEN, GEMÄSS § 9 (3) BBAUG.

UMGRENZUNG DES KOHLEABBAUGEBIETES

BEI BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN IST IM EINWIRKUNGSBEREICH DES ABBAUS MIT BESONDEREN SICHERHEITSVORKEHRUNGEN ZU RECHNEN.
(BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN, VERFÜLLUNG U. VERSCHLÄMMUNG OFFENSTEHENDER STRECKEN, BAUTECHNISCHE SICHERUNGSMASSNAHMEN FÜR EHEMALIGEN SCHACHT IN FLURSTÜCK 59/68, BEACHTUNG DES SICHERHEITSPFEILERS IM ÖSTLICHEN BEREICH.)
BEI SCHÄDEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM FRÜHER UMGEGANGENEN BERGBAU ENTSTEHEN, ÜBERNIMMT DER BERGWERKSEIGENTÜMER KEINE HAFTUNG.

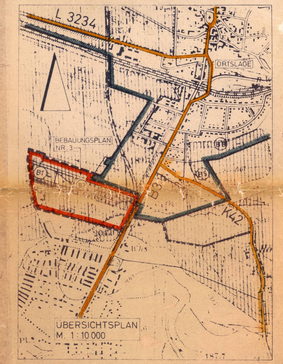

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE NACH DEM BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE FULDATAL FÜR DAS GEBIET AN DER STOCKBREITE. NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBL. I S. 429) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 (BGBL. I S. 1237), DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I S. 21) UND § 1 DER 2. HESS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 20.6.1961 (GVBL. S. 95) IN VERBINDUNG MIT § 26 (4) DER HESSISCHEN BAUORDNUNG VOM 6.7.1957 IN DER FASSUNG VOM 4.7.1966 (GVBL. I S. 305)

2 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 6.3.1975
DER GEMEINDEVORSTAND
BÜRGERMEISTER

3 BEBAUUNGSPLANENTWURF UND SEINE AUSLEGUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 6.3.1975 / 16.9.1976
DER GEMEINDEVORSTAND
BÜRGERMEISTER

4 DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 6.12.1976 BIS 7.1.1977 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
DER GEMEINDEVORSTAND
BÜRGERMEISTER

5 DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEM. § 10 BBAUG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 14.10.1977 BESCHLOSSEN WORDEN
DER GEMEINDEVORSTAND
BÜRGERMEISTER

6 **GENEHMIGT**
mit Verfügung vom 6.6.1978
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (71) -
Kassel, den 6. Juni 1978
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

7 DIE ERTEILUNG UND DER ORT DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG MIT AM AB DES 23.6.78 VOLLENDET

MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH.

DER GEMEINDEVORSTAND
BÜRGERMEISTER

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE BEGRÜNDUNG VOM 1.12.1976

FULDATAL 1
BEBAUUNGSPLAN NR. 3 AN DER STOCKBREITE

PLANVERFASSER:	BEARB.:	KASSEL DEN 3.2.1978 / 26.6.78
GERHARD KRANZ	GEA 75.75	MASSTAB
3500 KASSEL - HARLESHAUSEN STOCKBREITE 17	10.9.76	1:1000
	1.12.76	